

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	<b>Unvereinbarkeitsgesetz</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">150.300</a> (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 5</b> Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber,</p> <p>b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.</p>	<p>b) die [...] hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts [...],</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter [...] <u>wenn die entsprechende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>d) die hauptamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die entsprechende Gemeinde im selben Bezirk liegt.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>	